

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1995

Ausgegeben und versendet am 16. Feber 1995

9. Stück

10. Gesetz vom 7. Dezember 1994, mit dem die Gemeindevahlordnung 1992 geändert wird (Gemeindevahlordnungsnovelle 1994)
(XVI. Gp., RV 565, AB 569)
11. Gesetz vom 24. November 1994 über die Erhebung einer Getränke- und Speiseeisabgabe (Getränke- und Speiseeisabgabegesetz 1994)
(XVI. Gp., RV 539, AB 543)
12. Gesetz vom 10. November 1994 über die Gebietsfestlegung und Vermögensaueinandersetzung der Gemeinden Großmürbisch, Inzenhof, Kleinmürbisch, Neustift bei Güssing und Tschanigraben
(XVI. Gp., RV 524, AB 532)

10. Gesetz vom 7. Dezember 1994, mit dem die Gemeindevahlordnung 1992 geändert wird (Gemeindevahlordnungsnovelle 1994)

Der Landtag hat beschlossen:

Die Gemeindevahlordnung 1992, LGBl.Nr. 54, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 16 Abs. 1 lautet:

“(1) Zur Wahl des Gemeinderates und zur Wahl des Bürgermeisters sind alle Männer und Frauen wahlberechtigt, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, am Stichtag das 18. Lebensjahr vollendet haben, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind und in der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben.”

2. § 20 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

“In die Wählerverzeichnisse sind außer den bereits in die Wählerevidenz eingetragenen Wahlberechtigten auch noch alle österreichischen Staatsbürger aufzunehmen, die am Stichtag (§ 3) das 18. Lebensjahr vollendet haben, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind und in der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben.”

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft.

Der Präsident des Landtages: Der Landeshauptmann:

Dr. Dax

Stix

11. Gesetz vom 24. November 1994 über die Erhebung einer Getränke- und Speiseeisabgabe (Getränke- und Speiseeisabgabegesetz 1994)

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1

Abgabegegenstand

(1) Die Gemeinden sind ermächtigt, durch Verordnung eine Abgabe auf die entgeltliche Lieferung von Getränken und Speiseeis zu erheben, soweit diese Lieferung nicht für Zwecke des Wiederverkaufs im Rahmen einer nachhaltigen Tätigkeit erfolgt.

(2) Getränke sind alle für den menschlichen Genuß geeigneten Flüssigkeiten einschließlich flüssiger Grundstoffe zur Herstellung solcher Flüssigkeiten.

(3) Gegenstand der Getränkeabgabe sind Getränke einschließlich der mitverkauften Umschließung und des mitverkauften Zubehörs.

(4) Gegenstand der Speiseeisabgabe ist Speiseeis einschließlich darin verarbeiteter oder dazu verabreichter Früchte sowie der mitverkauften Umschließung und des mitverkauften Zubehörs.

(5) Ausgenommen von der Besteuerung sind:

1. Lieferungen von Milch,
2. Lieferungen im Sinne des § 10 Abs. 2 Z 4 des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBl.Nr. 223, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 660/1989, wenn die Verschaffung der Verfügungsmacht am Ort der Produktion erfolgt und wenn keine Beförderung und keine Versendung vorliegt,

3. Lieferungen zur unmittelbaren Konsumation in Verkehrsmitteln an die Fahrgäste oder das Personal, soweit die vom Verkehrsmittel zurückgelegte Strecke nicht überwiegend in derselben Gemeinde liegt,
4. mitverkaufte Umschließungen, die gegen Rückerstattung eines gesondert in Rechnung gestellten Entgeltes zurückgenommen werden.

(6) Lieferungen sind Leistungen, durch die ein Abnehmer oder in dessen Auftrag ein Dritter befähigt wird, im eigenen Namen über das Getränk oder das Speiseeis zu verfügen. Die Verfügungsmacht kann vom Liefernden selbst oder in dessen Auftrag durch einen Dritten verschafft werden.

§ 2

Ort der Lieferung

(1) Eine Lieferung wird dort ausgeführt, wo sich das Getränk oder das Speiseeis zum Zeitpunkt der Verschaffung der Verfügungsmacht befindet.

(2) Wird das Getränk oder das Speiseeis zum Abnehmer oder in dessen Auftrag zu einem Dritten befördert oder versendet, so gilt die Lieferung mit dem Beginn der Beförderung oder mit der Übergabe des Getränkes oder des Speiseeises an den Spediteur, Frachtführer oder Verfrachter als ausgeführt.

(3) Versenden liegt vor, wenn Getränke oder Speiseeis durch einen Frachtführer oder Verfrachter zu einem Dritten befördert werden oder wenn eine solche Beförderung durch einen Spediteur besorgt wird.

§ 3

Höhe der Abgabe

(1) Die Höhe der Abgabe gemäß § 1 beträgt für Speiseeis und alkoholhaltige Getränke 10 % und für alkoholfreie Getränke 5 % der Bemessungsgrundlage gemäß § 4.

(2) Alkoholfreie Getränke sind Getränke mit einem Alkoholgehalt in Volumenteilen von 0,5 vH Vol. oder weniger.

§ 4

Bemessungsgrundlage

(1) Bemessungsgrundlage ist das Entgelt für Lieferungen im Sinne des § 1. Das Entgelt ist nach § 4 Abs. 1 und 2 des Umsatzsteuergesetzes 1972 zu bemessen. Nicht zum Entgelt gehören die Umsatzsteuer, das Bedienungsgeld, die Getränkeabgabe und die Speiseeisabgabe.

(2) Wird das Getränk oder das Speiseeis im Rahmen einer Gesamtleistung oder zusammen mit anderen Waren geliefert und wird für das Getränk oder das Spei-

seis ein Entgelt nicht gesondert in Rechnung gestellt, so ist als Bemessungsgrundlage jener Betrag heranzuziehen, der sich bei einer verhältnismäßigen Aufteilung des Gesamtentgeltes ergibt.

(3) Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage ist der durch Aufzeichnungen nachgewiesene Eigenverbrauch und Schwund von der Bemessungsgrundlage abzuziehen. Wird ein Nachweis nicht erbracht, so kann sich der Abgabepflichtige, falls sich durch die Art der Betriebsführung ein Schwund oder Eigenverbrauch ergibt, bei Gast- und Schankgewerbebetrieben einschließlich der Buschenschank für Schwund und Eigenverbrauch je 4% und bei allen übrigen Betrieben je 2% von der Bemessungsgrundlage abziehen.

§ 5

Wahl der Besteuerungsart

(1) Die Bemessungsgrundlage kann ermittelt werden:

1. nach den vereinnahmten Entgelten für Lieferungen gemäß § 1 (Istbesteuerung) oder
2. aufgrund des Wareneinganges von Getränken und Speiseeis und von Grundstoffen und anderen Zutaten zur Herstellung solcher unter Heranziehung des in dem Unternehmen für das einzelne Getränk und Speiseeis erzielbaren Entgeltes zum Zeitpunkt des Wareneinganges (Fakturenbesteuerung).

(2) Der Abgabeschuldner kann zwischen den Ermittlungsarten des Abs. 1 wählen. Diese Wahl ist jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres möglich. Sie ist vom Abgabepflichtigen der Abgabenbehörde spätestens zum ersten Fälligkeitstermin des Jahres anzuzeigen.

(3) Bei einem Wechsel von der Istbesteuerung auf die Fakturenbesteuerung ist der zum Zeitpunkt des Wechsels auf diese Ermittlungsart vorhandene Bestand von Waren im Sinne des Abs. 1 Z 2 als Wareneinkauf des ersten Kalendermonates nach dem Wechsel zu behandeln.

(4) Bei einem Wechsel von der Fakturenbesteuerung auf die Istbesteuerung ist der vorhandene Lagerbestand von Waren im Sinne des Abs. 1 Z 2 aufzunehmen und die bereits anlässlich der Fakturenbesteuerung damals dafür entrichtete Getränke- und Speiseeisabgabe bei der Bemessung der Abgabe abzuziehen.

§ 6

Abgabeschuldner, Haftungspflichtiger

(1) Abgabeschuldner ist, wer Lieferungen ausführt, die der Abgabepflicht nach § 1 unterliegen.

(2) Erfolgt die Lieferung in einem Pachtbetrieb, so haftet der Verpächter nach Beendigung des Pachtverhältnisses neben dem früheren Pächter für Abgabenträge, die auf die Zeit seit dem Beginn des letzten vor der Beendigung der Betriebsführung durch den Pächter lie-

genden Kalenderjahres entfallen, höchstens jedoch mit dem Betrag, der dem jährlichen Pachtschilling entspricht.

§ 7

Entstehung der Abgabeschuld

Die Abgabeschuld entsteht mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Lieferung nach § 1 ausgeführt wird.

§ 8

Entrichtung und Erklärung

(1) Der Abgabeschuldner hat, soweit nicht Abs. 2 anzuwenden ist, die Abgabe binnen einem Kalendermonat und 15 Tagen nach Entstehung der Abgabeschuld unter Vorlage der Abgabeerklärung zu entrichten (Monatsabrechnung).

(2) Sofern für den Abgabeschuldner nach § 21 Abs. 2 Umsatzsteuergesetz 1972 das Kalendervierteljahr als Voranmeldungszeitraum gilt, hat dieser die Abgabe binnen einem Kalendermonat und 15 Tagen nach Ablauf des Kalendervierteljahres unter Vorlage der Abgabeerklärung zu entrichten (Vierteljahresabrechnung). In diesem Fall hat der Abgabeschuldner bis zum 15. jedes Kalendermonates eine Vorauszahlung in Höhe eines Drittels der voraussichtlichen Vierteljahresabgabe und bei Vorlage der Vierteljahresabrechnung einen allfälligen Abgabenrestbetrag zu entrichten.

§ 9

Aufzeichnungspflichten

(1) Der Abgabepflichtige hat alle Eingänge von Getränken und Speiseeis sowie von Waren, die ihrer Herstellung dienen, getrennt nach Arten unter Angabe des Eingangsdatums, des Lieferers und des Einkaufspreises in einem eigenen Verzeichnis (Getränkeeingangsbuch) festzuhalten.

(2) Ein Abgabepflichtiger, der ein Wareneingangsbuch nach den Bestimmungen der §§ 100 ff der Landesabgabenordnung, LGBl.Nr. 2/1963, in der jeweils geltenden Fassung, führt, unterliegt nicht der Verpflichtung nach Abs. 1, wenn die Eintragungen den dort festgesetzten Erfordernissen entsprechen und nach Arten getrennt geführt werden. Dasselbe gilt für Abgabepflichtige, die nach den abgabenrechtlichen Bestimmungen von der Verpflichtung zur Führung eines Wareneingangsbuches befreit sind, wenn die für das Getränkeeingangsbuch geforderten Angaben den Büchern entnommen werden können.

(3) Im Falle der Ermittlung der Bemessungsgrundlage gemäß § 5 Abs. 1 Z 1 (Istbesteuerung) sind die aus der Lieferung von Getränken und Speiseeis erzielten

abgabepflichtigen Entgelte getrennt nach Entgelten aus der Lieferung von alkoholischen Getränken, von alkoholfreien Getränken, flüssigen Grundstoffen und von Speiseeis sowie getrennt von den übrigen Umsätzen im Kassa- oder Losungsbuch oder in sonst geeigneter Weise fortlaufend aufzuzeichnen. Bei Betrieben mit einer in verschiedenen Betriebsteilen unterschiedlichen Preisgestaltung für gleichartige Getränke oder Speiseeis sind die in den einzelnen Betriebsteilen erzielten abgabepflichtigen Entgelte getrennt auszuweisen.

(4) Der Abgabepflichtige hat den Verkaufspreis von Lieferungen im Sinne des § 1 sowie eingerechnete Abgaben und das allfällige enthaltene Bedienungsgeld nachweislich unter Angabe des Geltungsbeginnes laufend ersichtlich zu machen. Auf den Preislisten ist der Beginn der Geltungsdauer anzugeben.

(5) Lieferungen für Zwecke des Wiederverkaufs im Rahmen einer nachhaltigen Tätigkeit sind vom Abgabepflichtigen zu belegen. Die Nachweise haben Datum, Lieferer und Verkaufspreis des Abgabegegenstandes sowie den Namen des Käufers zu enthalten.

(6) Aufzeichnungen samt den dazugehörigen Belegen und sonstige Belege gemäß Abs. 1 bis 5 sind sieben Jahre hindurch aufzubewahren und der Abgabenbehörde auf ihr Verlangen vorzulegen.

§ 10

Vereinbarungen

(1) Die Abgabenbehörde kann mit dem Abgabepflichtigen schriftliche Vereinbarungen, insbesondere über die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, Abrechnung, Fälligkeit, Einhebung, Pauschalierung und die Aufzeichnungspflichten treffen, soweit diese Vereinbarungen das Abgabeverfahren vereinfachen und das Ergebnis der Abgabe nicht wesentlich verändern.

(2) Entstehen mit dem Abgabeschuldner Meinungsverschiedenheiten über den Inhalt solcher Vereinbarungen, so hat die Abgabenbehörde darüber mit schriftlichem Bescheid zu entscheiden.

(3) Vereinbarungen können von der Abgabenbehörde und vom Abgabeschuldner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines jeden Kalendermonates gekündigt werden.

(4) Jede Vereinbarung (Abs. 1) und jede Kündigung (Abs. 3) ist dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

§ 11

Wirkungsbereich

Die in diesem Gesetz geregelten Angelegenheiten der Gemeinde sind mit Ausnahme der Strafbestimmungen solche des eigenen Wirkungsbereiches.

§ 12

Strafbestimmungen

- (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer
1. durch Handlungen oder Unterlassungen die Getränke- oder Speiseeisabgabe hinterzieht, verkürzt oder der Verkürzung aussetzt;
 2. der Verpflichtung zur Anzeige der gewählten Besteuerungsart gemäß § 5 Abs. 2 nicht fristgerecht nachkommt;
 3. die nach § 8 vorgeschriebene Abgabeerklärung nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß einreicht;
 4. die Getränke- oder Speiseeisabgabe nicht oder nicht bis zum festgesetzten Fälligkeitstermin entrichtet (§ 8);
 5. die für die Abgabebemessung gemäß § 9 erforderlichen Aufzeichnungen nicht oder nicht ordnungsgemäß führt oder nicht ordnungsgemäß aufbewahrt.

(2) Die Verwaltungsübertretung wird im Falle des Abs. 1 Z 1 unbeschadet der strafrechtlichen Verfolgung und der Verpflichtung zur Nachzahlung der verkürzten Abgabe, mit Geldstrafe bis zum Zweifachen des Betrages bestraft, um den die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde, höchstens jedoch in der Höhe von S 300.000,—. In den übrigen Fällen des Abs. 1 wird die Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe bis zu S 30.000,— bestraft.

(3) Die Geldstrafen fließen der abgabeberechtigten Gemeinde zu.

§ 13

Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz ist erstmals auf Abgabeschulden anzuwenden, die nach dem im § 14 genannten Zeitpunkt entstanden sind.

(2) Die Verordnungen der Gemeinden über die Ausschreibung der Getränke- und Speiseeisabgabe sind bis zu dem im § 14 genannten Zeitpunkt diesem Gesetz anzupassen und können auch rückwirkend auf den 1. Jänner 1995 erlassen werden.

§ 14

Schlußbestimmungen

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Getränkeabgabegesetz 1969, LGBl.Nr. 38, in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 1/1974 und der Z 11 der Kundmachung LGBl.Nr. 48/1969, außer Kraft.

Der Präsident des Landtages: **Dr. Dax**
Der Landeshauptmann: **Stix**

12. Gesetz vom 10. November 1994 über die Gebietsfestlegung und Vermögensauseinandersetzung der Gemeinden Großmürbisch, Inzenhof, Kleinmürbisch, Neustift bei Güssing und Tschanigraben

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1

Begriffsbestimmung, Ziele

(1) Stammgemeinde Neustift bei Güssing im Sinne dieses Gesetzes ist jene Gemeinde, in der die Gemeinden Großmürbisch, Inzenhof, Kleinmürbisch, Neustift bei Güssing und Tschanigraben vom 1.1.1971 bis 31.5.1991 in einer Gemeinde vereinigt waren.

(2) Ziel dieses Gesetzes ist die Auseinandersetzung des der Stammgemeinde Neustift bei Güssing (Abs. 1) am 31.5.1991 gehörenden Vermögens auf die neuen Gemeinden Großmürbisch, Inzenhof, Kleinmürbisch, Neustift bei Güssing und Tschanigraben sowie die Gebietsfestlegung dieser Gemeinden.

§ 2

Gemeindegebiet

Das Gemeindegebiet der neuen Gemeinde Großmürbisch umfaßt das Gebiet der Katastralgemeinde Großmürbisch, das Gemeindegebiet der neuen Gemeinde Inzenhof jenes der Katastralgemeinde Inzenhof, das Gemeindegebiet der neuen Gemeinde Kleinmürbisch jenes der Katastralgemeinde Kleinmürbisch, das Gemeindegebiet der neuen Gemeinde Neustift bei Güssing jenes der Katastralgemeinde Neustift bei Güssing und das Gemeindegebiet der neuen Gemeinde Tschanigraben jenes der Katastralgemeinde Tschanigraben.

§ 3

Liegenschaftsvermögen

(1) Das Liegenschaftsvermögen einschließlich des Zubehörs, das öffentliche Gut, die Gebäude und Anlagen der Stammgemeinde Neustift bei Güssing gehen in das Eigentum jener neuen Gemeinde über, in deren Gebiet sie gelegen sind.

(2) Die aus 1688/10000 und 1460/10000 Anteilen bestehenden Eigentumsrechte der Stammgemeinde Neustift bei Güssing am Grundstück Nr. 108/1, EZ 972, KG Güssing, gehen an die neuen Gemeinden zu folgenden Prozentanteilen über:

1. Großmürbisch:	18,68 %
2. Inzenhof:	22,75 %
3. Kleinmürbisch:	15,91 %
4. Neustift bei Güssing:	37,85 %
5. Tschanigraben:	4,81 %

(3) Die Eigentumsrechte der Stammgemeinde Neustift bei Güssing am Grundstück Nr. 3264, EZ 515, KG Güssing, gehen in das Eigentum der neuen Gemeinde Neustift bei Güssing über.

§ 4

Bewegliches Vermögen

(1) Die beweglichen Sachen der Stammgemeinde Neustift bei Güssing gehen vorbehaltlich der Abs. 2 und 3 in das Eigentum jener Gemeinde über, die Eigentümerin des Liegenschaftsvermögens (§ 3) ist, dessen Inventar die beweglichen Sachen bilden.

(2) Folgende bewegliche Sachen gehen in das Eigentum der folgenden neuen Gemeinden über:

- | | |
|--------------------------|--|
| 1. Großmürbisch: | AS Mäher; |
| 2. Inzenhof: | Traktor Marke Ford 2000, Elektroflex; |
| 3. Kleinmürbisch: | Rasentmäher LUF, Motorsäge Stihl, elektrische Heckschere; |
| 4. Neustift bei Güssing: | Motormäher Rasant, Rückenspritze, Schneefräse, Motorflex Stihl, Benzinmischmaschine; |
| 5. Tschanigraben: | Motorsäge Stihl, Bohrmaschine. |

(3) Die Inventargegenstände des Gemeindeamtes der Stammgemeinde Neustift bei Güssing gehen in das Eigentum des Gemeindeverbandes Neustift bei Güssing in Güssing über.

§ 5

Kassabestand, schließliche Reste

Die Aufteilung des Kassabestandes und der schließlichen Einnahmenreste der Stammgemeinde Neustift bei Güssing auf die neuen Gemeinden erfolgt nach der Aufstellung der von der Burgenländischen Landesregierung zu den Zahlen II-K-483-1991, II-K-487-1991, II-K-485-1991, II-K-316/20-1991, II-K-489-1991 zur Kenntnis genommenen Zwischenrechnungsabschlüsse der Gemeinden Großmürbisch, Inzenhof, Kleinmürbisch, Neustift bei Güssing und Tschanigraben.

§ 6

Darlehen und Bürgschaften

(1) Für Darlehensschulden und sonstige Verbindlichkeiten der Stammgemeinde Neustift bei Güssing haften die neuen Gemeinden, sofern in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist, zur ungeteilten Hand. Forderungen, die der Stammgemeinde Neustift bei Güssing gegenüber Dritten zustehen, können von den Schuld-

nern durch Leistung an jede der neuen Gemeinden mit schuldbeitreitender Wirkung erfüllt werden. Die so an eine der neuen Gemeinden erbrachte Leistung sowie die Rückzahlung der Darlehensschulden und sonstigen Verbindlichkeiten werden auf die neuen Gemeinden nach der Verteilung in den Zwischenrechnungsabschlüssen der neuen Gemeinden (§ 5) aufgeteilt.

(2) Die Bürgschaftsverpflichtungen der Stammgemeinde Neustift bei Güssing übernehmen die neuen Gemeinden vorbehaltlich des Abs. 3 im Umfang der Aufstellung in den Zwischenrechnungsabschlüssen (§ 5).

(3) Die von der Burgenländischen Landesregierung zu den Zahlen II-1495/1-1973, II-1140/2-1976, II-1672-1978, II-740/2-1979, II-1861/3-1980, II-974/4-1981, II-944/6-1985, II-944/7-1985, II-852/8-1987 genehmigten Bürgschaften der Stammgemeinde Neustift bei Güssing übernehmen die neuen Gemeinden nach folgendem Prozentanteil:

- | | |
|--------------------------|---------|
| 1. Großmürbisch: | 5,73 % |
| 2. Inzenhof: | 22,66 % |
| 3. Kleinmürbisch: | 7,55 % |
| 4. Neustift bei Güssing: | 55,47 % |
| 5. Tschanigraben: | 8,59 % |

§ 7

Bedienstete

(1) In die Dienstverhältnisse der Gemeindebediensteten der Stammgemeinde Neustift bei Güssing treten als neue Dienstgeber ein:

1. Der Gemeindeverband Neustift bei Güssing als Dienstgeber für den leitenden Gemeindeamtmann Mag. Willibald Klucsarits sowie für die Vertragsbediensteten Josef Jandrasits, Emmerich Prem und Erika Frühwirth;
2. die Gemeinde Großmürbisch als Dienstgeber für Adelheid Jandrasits und Johann Klucsarits;
3. die Gemeinde Inzenhof als Dienstgeber für Anita Kropf, Christine Moser, Gerhard Budal und Hilda Simitz;
4. die Gemeinde Kleinmürbisch als Dienstgeber für Walter Jost;
5. die Gemeinde Neustift bei Güssing als Dienstgeber für Ulla Heindl, Gustav Schwendenwein, Birgit Feiler, Karl Panner und Maria Taucher.

(2) Die Personalkosten für die Bediensteten Walter Jost, Karl Panner, Gerhard Budal, Gustav Schwendenwein und Johann Klucsarits tragen bis 31.12.1991 die neuen Gemeinden nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahl (Volkszählung 1981).

(3) Die Personalkosten für die Raumpflege werden zu einem Drittel dem Kindergartenbetrieb Inzenhof und zu zwei Drittel der Volksschule Inzenhof zugeordnet.

§ 8

Kindergarten Inzenhof

(1) Die Gemeinde Inzenhof ist verpflichtet, Kinder der Gemeinden Großmürbisch, Kleinmürbisch und Tschanigraben in den Kindergarten ihrer Gemeinde aufzunehmen.

(2) Die Kosten für den Personal-, Sozial- und Sachaufwand des Kindergartenbetriebes der Gemeinde Inzenhof tragen die Gemeinden Großmürbisch, Inzenhof, Kleinmürbisch und Tschanigraben nach dem Verhältnis der Kinderzahl.

(3) Die Kosten für den Zubringerdienst zum Kindergarten Inzenhof im Juni 1991 tragen die Gemeinden nach dem Verhältnis der Anzahl der beförderten Kinder ihrer Gemeinde.

§ 9

Problemstoffsammelstelle

(1) Die Gemeindemitglieder der neuen Gemeinden sind bis 31.12.1995 berechtigt, ihre Problemstoffe in der Problemstoffsammelstelle Inzenhof abzugeben.

(2) Die Betriebskosten der Problemstoffsammelstelle Inzenhof werden bis 31.12.1995 vom Gemeindeverband Neustift bei Güssing in Güssing getragen.

§ 10

Abweichende Vereinbarungen

Die neuen Gemeinden sind berechtigt, von den Bestimmungen der §§ 4, 7, 8 und 9 durch übereinstim-

mende Gemeinderatsbeschlüsse abweichende Vereinbarungen zu treffen.

§ 11

Sonstige finanzielle Rechtsverhältnisse

In finanzielle Rechtsverhältnisse der Stammgemeinde Neustift bei Güssing, die in diesem Gesetz nicht geregelt sind, treten die neuen Gemeinden nach dem Verhältnis ihrer Bevölkerungszahl (Volkszählung 1981) ein, sofern durch Gesetz, Verordnung oder Vertrag nicht anderes bestimmt ist.

§ 12

Kosten

Die Kosten der Vermögensauseinandersetzung tragen die neuen Gemeinden nach dem Verhältnis ihrer Bevölkerungszahl (Volkszählung 1981).

§ 13

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit 1. 6. 1991 in Kraft

Der Präsident des Landtages: Der Landeshauptmann:

Dr. Dax

Stix